

Unverpackt

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Unverpackt - Verband der Unverpackt-Läden

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) bekanntgegeben.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Beitrags- und Gebührenänderungen werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und sind rückwirkend ab dem 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 3 Beiträge

Fördermitglieder Unternehmen	Jahresbeitrag	€ 250,00
Fördermitglieder Unverpackt-Läden in Planung	Monatsbeitrag	€ 8,00
Fördermitglieder Endkunden	Jahresbeitrag	€ 60,00
stimmberechtigte Mitglieder	Aufnahmebeitrag	€ 150,00
stimmberechtigte Mitglieder	Monatsbeitrag	€ 20,00
stimmberechtigte Mitglieder innereuropäisches Ausland	Monatsbeitrag	€ 10,00

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Beiträge zu erteilen. Das SEPA-Mandat wird mit Abgabe des Aufnahmeantrags erteilt.
2. Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung müssen dem Verein umgehend und unaufgefordert schriftlich vom Mitglied mitgeteilt werden.
3. Der Jahresbeitrag der Fördermitglieder Unternehmen und Fördermitglieder Endkunden ist mit Eintritt in den Verein und in den folgenden Jahren der Mitgliedschaft jeweils zum 1. Werktag des Jahres fällig.
4. Erfolgt der Vereinseintritt als Fördermitglied Unternehmen oder Fördermitglied Endkunde nach dem 30. Juni eines Jahres, so reduziert sich der Jahresbeitrag für das 1. Jahr um 50 %.
5. Die Monatsbeiträge der Fördermitglieder Unverpackt-Läden in Planung sind

- monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats fällig.
6. Der Aufnahmebeitrag der stimmberechtigten Mitglieder ist mit Eintritt in den Verein fällig.
 7. Die Monatsbeiträge der stimmberechtigten Mitglieder und stimmberechtigten Mitglieder innereuropäisches Ausland sind monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats fällig.
 8. Über Ausnahmen und besondere Regelungen entscheidet der Vorstand. Er ist dazu der Mitgliederversammlung rückwirkend rechenschaftspflichtig.

§ 4 Gebühren

1. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit mangels ausreichender Deckung oder aufgrund anderer vom Mitglied verschuldeter Gründe nicht eingezogen werden können, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Die ausstehenden Beiträge sind dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
2. Entstehen beim Scheitern des Lastschriftverfahrens mangels fehlender Deckung oder aufgrund anderer vom Mitglied verschuldeter Gründe Bankgebühren (Rücklastschriften), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
3. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Dadurch anfallende Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder -unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Rechtswidrige oder -unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Hannover, 06.04.2019

C. Weber



Ort, Datum